

Geschäftsordnung

**für den Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen
und seiner Ausschüsse**

Stand: 02.09.2025

I. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder und des Gemeinderates

§ 1

(zu den §§ 30 Abs.1 und 33 Abs. 1 und 2 KSVG)

Verpflichtung der Ratsmitglieder

In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Gemeinderates werden die Ratsmitglieder in einem gemeinsamen Akt verpflichtet, dies geschieht auch, wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder nachrücken.

Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

“Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst, das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir.“

§ 2

(zu § 26 KSVG)

Treuepflicht

Jedes Gemeinderatsmitglied hat eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde Wadgassen. Es darf Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde Wadgassen nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen; es sei denn, er/sie handelt als gesetzlicher Vertreter.

Die besondere Treuepflicht der Ratsmitglieder gegenüber der Gemeinde umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Gemeinde, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden. Sie erstreckt sich auch auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gemeinde, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den Interessen der Gemeinde entgegenstehen.

Jedes Gemeinderatsmitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere die in § 14 aufgeführten Beratungsgegenstände. Ein Gemeinderatsmitglied darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, nicht unbefugt

verwerten. Die Verschwiegenheits- und Treuepflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. dem Verlust des Gemeinderatsmandats.

Auf Initiative des Bürgermeisters kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Pflichten aus Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

§ 3

(zu § 27 KSVG)

Ausschluss wegen Interessenwiderstreit

Mitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen.

Die erforderliche Abstimmung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.

Ob ein Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Gemeinderat vor der Beratung des Tagesordnungspunktes. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss der Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuhörerraum begibt und sich an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt.

§ 4

(zu § 33 Abs. 1 letzter Halbsatz KSVG)

Teilnahme an Sitzungen

Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse verpflichtet.

Wer zu einer Sitzung des Gemeinderates nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, muss seine Verhinderung dem Bürgermeister möglichst frühzeitig anzeigen.

Die Verhinderung der Teilnahme an einer Ausschusssitzung sollen die Mitglieder dem Fraktionsvorsitzenden oder und der Verwaltung frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, anzeigen.

§ 5

(zu § 51 KSVG)

Ersatz barer Auslagen

Die den Mitgliedern durch die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung und durch ihre sonstige Tätigkeit neben dem Verdienstausschlag entstandenen baren

Auslagen werden durch eine monatliche Pauschale und ein Sitzungsgeld abgegolten, deren Höhe durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt wird.

Die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses ist dann gegeben, wenn das Mitglied nach Eröffnung der Sitzung anwesend war.

§ 6 **(zu § 30 Abs. 5 KSVG)** **Fraktionen**

(1) Gemeinderatsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion unter Benennung eines Fraktionsvorsitzenden zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen bzw. in einer Gemeinderatssitzung zu Protokoll zu geben.

(3) Den Fraktionen werden die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel (Telefonanschluss, Fachliteratur und Büromaschinen) dauerhaft zur Nutzung überlassen.

(4) Zur Abgeltung barer Auslagen erhalten die Fraktionen einen Betrag in Höhe der festgesetzten Monatspauschale der Ratsmitglieder.

II. Abschnitt **Ausschüsse (zu § 48 KSVG)**

§ 7 **Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt-, Finanz- und Personalausschuss,
- b) Bau- und Umweltausschuss,
- c) Kultur- und Sozialausschuss,
- d) Rechnungsprüfungsausschuss,
- e) Werksausschuss,
- f) Ferienausschuss.

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt 11.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderats sind „n i c h t ö f f e n t l i c h“. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind ö f f e n t l i c h, soweit es sich nicht um Beratungspunkte i.S. des § 40 KSVG handelt.

§ 8

Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse führen die zur Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates erforderlichen Beratungen durch und sprechen Empfehlungen aus.

(2) In den ihnen durch Beschluss des Gemeinderates übertragenen Angelegenheiten, die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind, können die Ausschüsse auch anstelle des Gemeinderates Beschlüsse fassen.

§ 9

Ferienzeit und Ferienausschuss

(1) Die Ferienzeit des Gemeinderates beginnt am Montag der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden. Der Gemeinderat soll während dieser Zeit nach Möglichkeit nicht einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister den Gemeinderat noch bis zu einer Woche nach Beginn bzw. schon eine Woche vor Ende der Ferienzeit einberufen.

(2) In der Ferienzeit wird als beratendes und beschließendes Organ in unaufschiebbaren Angelegenheiten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, der Ferienausschuss tätig. § 35 KSVG und die Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Werksausschusses bleiben unberührt. Die Beschlüsse des Ferienausschusses sind nach Ende der Ferienzeit unverzüglich dem Gemeinderat bekanntzugeben. Die Zusammensetzung des Ferienausschusses entspricht der Zusammensetzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses. Diese Festlegung gilt solange der Gemeinderat keine anders lautende Regelung trifft.

§ 10

Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich von der Durchführung der von ihm oder seinen Ausschüssen gefassten Beschlüsse zu überzeugen.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder können sich vom Bürgermeister über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, über die noch nicht beschlossen sind, unterrichten lassen.

§ 11

Anzuwendende Vorschriften

(1) § 48 KSVG ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Eine Einigung über die Besetzung des Ausschusses liegt nur vor, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden.

2. Bei Nichteinigung ist nur Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren aufgrund von Wahlvorschlägen möglich.

(2) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in entsprechender Anwendung auch für die Ausschüsse des Gemeinderates.

(3) Eine Druckfreigabe der Unterlagen in Allris soll den Gemeinderatsmitgliedern möglich sein.

(4) Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Gemeinderatsmitgliedern bis zur nächsten Sitzung zuzustellen.

III. Abschnitt

§ 12

Sitzungstermine und Einberufung

(1) Der Bürgermeister erstellt für das Kalenderhalbjahr einen Sitzungskalender, der die voraussichtlichen Termine der Gemeinderatssitzungen enthält.

(2) Die Einberufungsfrist richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen. Sie sollte bei umfangreichen Vorlagen, wie z. B. Haushalt, mindestens 7 Tagen betragen.

(3) Die Termine der Sitzungen aller Gremien sollen nach Möglichkeit zwei Wochen vorher im Amtlichen Bekanntmachungsblatt "Wadgasser Rundschau" und auf der Homepage veröffentlicht werden.

(4) Der Gemeinderat wird schriftlich unter Angabe des Orts, des Beginns und der Tagesordnung der Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg. Die Mitglieder des Gemeinderates eröffnen hierfür einen entsprechenden Zugang (E-Mail-Adresse).

(5) Die Erstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt mit Hilfe eines elektronischen Ratsinformationssystems. Die Ratsmitglieder sind hierbei zum sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit den zugänglich gemachten Daten verpflichtet.

§ 13

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister festgelegt.
- (2) Den Einladungen sind die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen beizufügen.
- (3) Einladungen und Erläuterungen werden gemeinsam zugeleitet.
- (4) Unerledigte Punkte der letzten Sitzung sind bevorzugt in der nächsten Sitzung zur Beratung zu bringen.
- (5) Schriftliche Anträge nach § 41 (1) Satz 3 KSVG sind gemäß § 41 (1) Satz 4 KSVG beim Bürgermeister spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin des Gremiums einzureichen, in dem der beantragte Tagesordnungspunkt beraten werden soll (Ausschuss bzw. Gemeinderat).

§ 14

(zu § 40 KSVG)

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit ist nach § 40 Abs. 1 KSVG insbesondere auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse einzelner erfordert.
- (2) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, sofern schutzwürdige Belange der Betroffenen oder sonstiger Privatpersonen berührt werden:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Befangenheitsfragen,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Stundungs-, Ermäßigungs- oder Niederschlagungsgesuche von Abgabepflichtigen,
 5. Darlehensverhandlungen,
 6. Arbeitsvergaben.

§ 15

Presse

Berichterstattem der Presse sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzmöglichkeiten erkennbar vorzubehalten.

§ 16

(zu § 43 KSVG)

Weitere Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus.

(2) Die Mitglieder sollen sich jederzeit der Würde als Vertreter der Bürger in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewusst sein.

(3) Der Vorsitzende kann Mitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Mitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf zur Sache muss der Vorsitzende das Mitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Mitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser anzudrohen und mit dem dritten auszusprechen hat.

(5) Wer im Zuhörerraum die Ordnung stört oder den Anstand verletzt, kann von dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 17 **(zu § 43 Abs. 1 KSVG)** **Sitzungsverlauf**

(1) Vor jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Näheres regelt die Satzung über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in der Gemeinde Wadgassen, deren Wortlaut als ANLAGE 3 dieser Geschäftsordnung beigelegt ist.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeiten der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Sodann ist über die Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu befinden. Es schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.

(4) Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist als dann auf eine Viertelstunde unterbrochen. Eine Gemeinderatssitzung soll nicht länger als vier Stunden dauern. Die restlichen Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, sofern der Gemeinderat dies beschließt.

§ 18 **(zu § 44 KSVG)** **Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.

(2) Jedes Mitglied kann durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
- b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes – evtl. zur Behandlung in neuer Sitzung -,
- c) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung,
- d) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in eine spätere Sitzung
- e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

(3) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen bzw. Gruppen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen.

(4) Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

§ 20

Persönliche Bemerkungen

Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses, einschließlich der kurzen Entgegnung bis zu zwei Minuten auf einen Vorwurf, kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Mitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

§ 21

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

(2) Die Mitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze, bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.

(3) Der Gemeinderat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§ 19 Abs. 4 Buchst. g) kann jedoch nicht während der Ausführung eines Redners gestellt werden. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.

(4) In Ausnahmefällen können auch betroffene Bürger mit vorheriger Zustimmung, d.h. durch Beschluss des Gemeinderates gehört werden.

§ 22

Anträge zur Sache

(1) Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll.

(2) Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Mitgliedern und von Fraktionen bzw. Gruppen gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.

(3) Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

§ 23

Reihenfolge der Abstimmung

Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. über Anträge zur Geschäftsordnung, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisungen an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten u. dgl., dann erst

2. über Anträge auf Entscheidung in der Sache. Entscheidungen in der Sache ohne finanzielle Auswirkung in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden. Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Reihenfolge.

§ 24
(zu § 45 KSVG)
Abstimmungen

- (1) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung des Vorsitzenden zur Stimmabgabe. Während einer Abstimmung sind Wortbeiträge nicht mehr zulässig.
- (2) Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Mitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
- (3) Der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses ist vor jeder Abstimmung eindeutig festzulegen, er ist so zu formulieren, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (4) Soweit ein Tagesordnungspunkt mehrere Beschlüsse erfordert, ist eine einheitliche Beschlussfassung zulässig, wenn diesem Verfahren kein Gemeinderatsmitglied widerspricht.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Mitglied zum Zuruf von „für“ oder „gegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgerufen.
- (6) Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Mitglied gewährleistet sein.
- (7) Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren sowie leere Stimmzettel, sind ungültig.
- (8) In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltung und der „Für“- und „Gegenstimmen“ festzustellen. Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 25
(zu § 46 KSVG)
Wahlen

- (1) Für die Durchführung der Wahlen sind zwei Mitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen.
- (2) Ist Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied das Los.

§ 26
(zu § 49 Abs. 2 KSVG)
Sachverständige

Hinzugezogene Sachverständige werden vorab vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken. § 27 (zu § 47 KSVG) Sitzungsniederschrift.

§ 27
(zu § 47 KSVG)
Sitzungsniederschrift

(1) Die Niederschriften führt ein vom Bürgermeister bestimmter Bediensteter der Verwaltung.

(2) Die zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschriften zu bestellenden Mitglieder werden jeweils von den Fraktionen bestimmt, wobei jede Fraktion bzw. Gruppe, die bis zum Ende der Sitzung anwesend ist, berücksichtigt werden muss.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- die Namen der anwesenden Mitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
- die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung,
- die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit,
- die Namen der Mitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
- die behandelten Gegenstände,
- eine angemessene Wiedergabe der Beratung,
- den Wortlaut der Beschlüsse,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

(4) Zur Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt wird eine Kurzfassung der Niederschrift erstellt, die den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse des öffentlichen Teils von Sitzungen enthält.

(5) Das Verlangen eines Mitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Mitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden.

(6) Der Sitzungsverlauf des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann – soweit kein Mitglied widerspricht – aufgezeichnet werden. Ist ein Mitglied gegen die Aufzeichnung, wird diese bei dessen Ausführungen unterbrochen. Die Aufzeichnungen müssen zwei Monate nach Zustellung der Niederschrift gelöscht werden. Der Zugang zu diesen

Aufzeichnungen sowie das Abhören derselben ist auf die jeweiligen Bediensteten, die mit der Fertigung der Sitzungsniederschrift betraut sind, beschränkt.

(7) Die Aufzeichnungen und daraus ggfs. gefertigte Wortauszüge dienen ausschließlich zur Erstellung der Niederschrift und dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zugänglich gemacht werden. Sofern Wortauszüge gefertigt werden, ist den Betroffenen unaufgefordert eine Abschrift zuzuleiten.

§ 28

(zu § 47 Abs. 5 KSVG)

Anerkennung und Bekanntmachung der Niederschrift

(1) Den zur Mitunterzeichnung bestimmten Mitgliedern ist die Niederschrift zeitnah nach der Sitzung zuzuleiten; diese geben sie unverzüglich zurück.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Sitzungsniederschrift unverzüglich nach Zustellung auf ihren Inhalt hin zu überprüfen.

(3) Haben sie keine Einwendungen gegen die Niederschrift, sind sie verpflichtet, die Niederschrift durch Unterschrift anzuerkennen.

(4) Erhebt eines dieser Gemeinderatsmitglieder Einwendungen gegen die Niederschrift, kann es innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Niederschrift

a) die Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift unter schriftlichem Hinweis auf die erhobenen Einwendungen ablehnen,

b) die Niederschrift unter ausdrücklichem Vorbehalt der erhobenen Einwendungen unterzeichnen.

(5) Die unterzeichnete Niederschrift wird im elektronischen Ratsinformationssystem hinterlegt und für jedes Ratsmitglied zur Einsicht freigegeben. Hierüber informiert die Verwaltung mit gesonderter E-Mail.

(6) Einwendungen gegen die Niederschrift anderer Gemeinderatsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Niederschrift gemäß Absatz 5 zuzuleiten.

(7) Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet über Einwendungen gegen die Niederschrift der Gemeinderat.

(8) Die Kurzfassung der Niederschrift (§ 27 Absatz 4) ist alsbald nach der Sitzung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

§ 29

Behandlung des Punktes Mitteilungen und Anfragen

(1) Dieser Punkt ist so zu handhaben, dass der Bürgermeister zuerst den Punkt "Mitteilungen" abhandelt. Dann folgt der Punkt "Anfragen".

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anfragen in der Sitzung mündlich an den Bürgermeister zu richten. Anfragen, die nicht sofort mündlich beantwortet werden

können, sind aufzunehmen. Der Fragesteller kann eine zeitnahe schriftliche Beantwortung seiner Anfrage verlangen. Anfragen, die bis 10.00 Uhr des Sitzungstages schriftlich an den Bürgermeister eingereicht werden, sind in der Regel abschließend in der Sitzung zu beantworten, zu verschriften und den Ratsmitgliedern mitzuteilen.

§ 30

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung, die im Ratsinformationssystem in digitaler Form hinterlegt wird.

§ 31

Auslegung der Geschäftsordnung

Der Gemeinderat kann bei Zweifeln über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

§ 32

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind. Der Erlass und die Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 32a

Vertretung der Gemeinde als Gesellschafterin der in Privatrechtsform geführten Unternehmen

- (1) Die Vertretung der Gemeinde Wadgassen als Gesellschafterin der in Privatrechtsform geführten Unternehmen richtet sich nach den jeweiligen Gesellschaftsverträgen der Unternehmen.
- (2) Alle Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlungen sind vor ihrer Behandlung im Gemeinderat zu beraten und/oder zu beschließen.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall durch ausdrücklichen Beschluss die Entscheidung über bestimmte Tagesordnungspunkte an die Gesellschafterversammlung delegieren.

- (4) Die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Gemeinderates gebunden (§ 114 Abs. 4 KSVG).

§ 33

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung 02.09.2025 in Kraft.

Wadgassen, den 03.09.2025

Der Bürgermeister

gez. Sebastian Greiber

A N L A G E 1

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

- Festlegung von Wertgrenzen bei Angelegenheiten des § 35 KSVG –

A. RECHTSSTREITIGKEITEN (§ 35 Nr. 28, 29 KSVG)

Vorbemerkungen

1. Rechtsstreitigkeiten sind alle bürgerlich- und öffentlich-rechtlichen Verfahren vor Gerichten und Widerspruchsbehörden.

2. Die im Folgenden aufgeführten Zuständigkeiten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bürgermeisters bei der Prozessführung umfassen alle denkbaren Entscheidungsinstanzen:

- Entscheidung über Abhilfe oder Nichtabhilfe hinsichtlich eines eingelegten Rechtsmittels
- Beauftragung eines Rechtsanwaltes
- Klageerhebung
- Berufungseinlegung
- Rechtsstreitbeendigung
- Aufgabenübertragungen

Der Gemeinderat stellt gemäß § 35 Nr. 28, 29 KSVG fest, dass folgende Rechtsstreitigkeiten von geringerer Bedeutung sind:

1. Der Verwaltung bleibt zur Erledigung überlassen: die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in Rechtsstreitigkeiten über Gemeindeabgaben bis zu einem Streitwert von 2.000 € netto.

In Fällen mit einem höheren Streitwert ist der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zuständig. Bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder sobald innerhalb eines Jahres mindestens 5 Fälle anhängig gemacht werden, ist der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zu unterrichten.

2. Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss bleiben zur Erledigung überlassen: alle anderen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2.000 € – 50.000 € netto.

Hinsichtlich der Abgabe von Anerkenntnissen, dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen gilt die am 27.8.1991 beschlossene Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Wadgassen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

B. GEMEINDEVERMÖGEN (§ 35 Nr. 17 KSVG)

Die Wertgrenze wird für die Verfügung über Gemeindevermögen auf 3.000 € netto festgesetzt.

Für den Erwerb von Vermögensgegenständen gilt Anlage 2 Buchst. A.

C. ÜBER- UND AUSSERPLANMÄSSIGE AUSGABEN (§ 35 Nr. 15 KSVG)

Der Bürgermeister ist zuständig

- für überplanmäßige Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sie 10 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 3.000 € netto nicht übersteigen
- für außerplanmäßige Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sie 3.000 € netto nicht übersteigen, ist der Gemeinderat zu informieren. Im Übrigen entscheidet vorab der Gemeinderat (§ 89 KSVG).

A N L A G E 2

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

- Übertragung von Aufgaben gemäß § 48 Abs. 1 KSVG –

Der Gemeinderat hat gemäß § 48 Abs. 1 KSVG folgende Aufgaben übertragen:

A. AUFTRAGSVERGABEN

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (HFPA) alle Nicht-Bau-Lieferungen und Leistungen über 5.000 € bis 26.000 € netto.

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss/ Aufträge an Rechtsanwälte (Prozessführung, Bürgermeister (BM) Beratung, Gutachten) entsprechend der Zuständigkeitsregelung in Anlage 1, Buchstabe A

Bau- und Umweltausschuss (BUA) Bau-Lieferungen und –Leistungen, Aufträge an Architekten, Ingenieure, Vergabe von Gutachten im Baubereich über 5.000 € bis 25.000 € netto.

Bürgermeister

Vergabe von Lieferungen und Leistungen allgemeiner Art bis 5.000 € netto, ab einem Betrag von 3.000 € ist der GR zu informieren

Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen bei Lieferungen gelten auch im Falle des Erwerbs durch Leasing.

Dabei ist von der Gesamtsumme der zu erwartenden Leasing-Kosten auszugehen.

B. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Einstellung und Entlassung

- | | |
|---|------|
| - Von Auszubildenden und Beamtenanwärtern (m/w/d) | HFPA |
| - Von Aushilfskräften und Praktikanten (m/w/d) | BM |
| - Im Reinigungsdienst (m/w/d) | BM |
| - Von Ferienarbeitern (m/w/d) | BM |

2. Ernennung und Entlassung

- | | |
|---|------|
| - von Beamten (m/w/d) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 m. D. | HFPA |
|---|------|

3. Einstellung, Höhergruppierung, Herabgruppierung und Entlassung

- | | |
|--|------|
| tariflich Beschäftigten (m/w) bis einschl. Entgeltgruppe 8 / S 8 | HFPA |
|--|------|

Die Zuständigkeit umfasst die Stellenausschreibung und die eventuell

folgende Einstellung.

C. SONSTIGES

- | | |
|--|-------|
| 1. Mitgliedschaften der Gemeinde | HFGPA |
| 2. Zuschussangelegenheiten | HFGPA |
| 3. Aufgaben nach dem Baugesetzbuch im Baugenehmigungsverfahren | BUA |

z.B. zur Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in (die /der Ortsvorsteher/in ist im Umlaufverfahren der Verwaltung zu beteiligen, so dass im Bedarfsfall der betroffene Ortsrat auf Vorschlag des/der Ortsvorsteher/in darüber beraten kann)

Falls das Vorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht ~~oder unwesentlich von ihnen abweicht~~ oder bei geringfügigen das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ~~erfolgen soll~~ und Bedenken nicht bestehen, kann der Bürgermeister entscheiden unter Beteiligung des/der jeweiligen Ortsvorsteher/in. Die Vorhaben sind dem Gemeinderat schriftlich zu Kenntnis zu geben.

- | | |
|--|-------|
| 4. Kauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € netto | BUA |
| Verkauf und Tausch von Grundstücken bis 50.000 € | BUA |
| 5. Verfügungen über sonstiges Gemeindevermögen bis 1.000 € | |
| Informationspflicht des GR. | BM |
| darüber bis 3.000 € | HFGPA |
| 6. Pachtangelegenheiten | BUA |
| 7. Vermietungen gemeindeeigener Wohnungen | HFGPA |
| 8. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | HFGPA |
| 9. Abschluss von Versicherungsverträgen, Jahresprämie bis 2.000 € netto | BM |
| 10.000 | |
| Darüber | HFGPA |
| 10. Miete beweglicher Gegenstände, Gesamtmiete bis 2.000 € 10.000 netto | BM |
| darüber Gesamtmiete bis 26.000 € 50.000 netto | HFGPA |
| 11. Gestattungsverträge, in denen Dritten Durchleitungsrechte eingeräumt werden. | BUA |
| 12. Sonstige Vertragsangelegenheiten, die nicht der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind. | HFGPA |

Bei Verträgen mit besonderer Bedeutung (z.B. Konzessionsverträge) bleibt der Gemeinderat zuständig.

ANLAGE 3

Satzung über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund der §§ 12 (1) und 20a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S.682) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wadgassen in seiner Sitzung am 16. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vor jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.

§ 2

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Wadgassen und die diesen nach § 19 Abs.2 und 3 KSVG gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben das Recht, in der Einwohnerfragestunde der Verwaltung oder dem Gemeinderat Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 3

Die Einwohnerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen. Über die Einwohnerfragestunde wird ebenfalls ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Der oder die Vorsitzende weist zu Beginn der Sitzung der Einwohnerfragestunde darauf hin, dass die gestellten Fragen protokolliert und veröffentlicht werden. Kann die Frage eines Einwohners nicht vollständig beantwortet werden, so sollte die Antwort innerhalb von 14 Tagen dem Fragenden sowie den Gemeinderatsmitgliedern schriftlich nachgereicht und dem Protokoll beigelegt.

§ 4

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde. Er hat jederzeit das Recht, der Einwohnerin oder dem Einwohner das Wort zu entziehen, wenn zu befürchten ist, dass Verwaltung oder Gemeinderat oder einzelne Gemeinderatsmitglieder in irgendeiner Form verunglimpft werden.

Zusatz: Verweis auf § 17 der Geschäftsordnung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wadgassen, den 03.09.2025

Der Bürgermeister

gez. Sebastian Greiber